Technische Universität Berlin



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin

Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Nr. 17/2010 (63. Jahrgang)

Berlin, den

Ref. K 3, Telefon: 314-22532 Redaktion:

6. September 2010

INHALT

Kuratorium	
Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2010	
Akademischer Senat	
Benutzungsordnung für die Bibliothek und die Mediothek der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) - der Technischen Universität Berlin vom 7. Juli 2010	
Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin vom 07. Juli 2010	
Fakultäten	
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät V • Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 25. Juni 2008	
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrswesen an der Fakultät V Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 25. Juni 2008	
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 25. Juni 2008	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Economics der Technischen Universität Berlin vom 6. August 2010	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des internationalen, konsekutiven Masterstudiengangs Industrial and Network Economics der Technischen Universität Berlin vom 6. August 2010	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur der Technischen Universität Berlin vom 6. August 2010	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild Szenischer Raum der Technischen Universität Berlin vom 6. August 2010	

	der Technischen Universität Berlin vom 18. August 2010	272
	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Berlin vom 18. August 2010	272
	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Process Energy and Environmental Systems Engineering (PEESE) der Technischen Universität Berlin vom 19. August 2010	272
	Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) vom 20. Januar 2010	272
II.	Bekanntmachungen	
	Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	276

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Juli 2010

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2010 folgende Satzung gemäß § 15 Abs. 1 Nr.6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. November 2005 und 08. Februar 2006 (AMBl. 2006 S. 11) i.V.m. § 2 Absatz 7 und § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) erlassen: *)

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebühren für die Teilnahme an allen in eigener Verantwortung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin (TUB) durchgeführten Veranstaltungen, für die Abnahme von Prüfungen sowie die Erstellung von Sprachgutachten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZEMS.

§ 2 - Erhebung von Gebühren

- (1) Für alle Veranstaltungen der ZEMS gem. § 1 werden Gebühren erhoben.
- (2) Für Studierende, die an der TUB immatrikuliert sind, beträgt die Gebühr für Lehrveranstaltungen $0.80 \in$ je Lehrveranstaltungsstunde.
- (3) Soweit andere Personen im Rahmen der verfügbaren Kapazität zu Lehrveranstaltungen zugelassen sind, beträgt die Gebührenhöhe abweichend von § 1 ff. der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für Gasthörer an der Technischen Universität Berlin für Gast- und Nebenhörer 1,50 \in je Lehrveranstaltungsstunde, für Schülerinnen und Schüler der 10. und 11. Klassen und der 12. und 13. Jahrgangstufen 1,00 \in je Lehrveranstaltungsstunde. Andere Mitglieder der TUB und Alumni werden wie Gasthörer behandelt. Diese Gebühren sind in der ZEMS einzuzahlen.
- (4) Für Sprachintensivkurse, Sonderkurse und Sprachreisen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten richtet. In der Ausschreibung dieser Veranstaltungen werden die jeweiligen Regelungen bekannt gegeben. Hierzu gehören auch Gebühren, die bei Rücktritt oder Nichtteilnahme fällig werden.
- (5) Sprachgutachten z.B. für den DAAD, die durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZEMS erstellt werden, sind kostenpflichtig. Für Angehörige der Technischen Universität Berlin beträgt die Gebühr 20,00 €, für Externe 50,00 € pro Sprachgutachten.

§ 3 - Ausnahmen

(1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren entfällt für einen studienbegleitenden Deutschkurs ab Mittelstufenniveau mithöchstens 4 SWS pro Semester für Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms befristet an der Technischen Universität Berlin studieren.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Diese kann z.B. aus der Bewilligung eines Zuschusses aus dem Sozialfonds zum Semesterticket abgeleitet werden. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter der ZEMS (§ 3 Abs. 1 der Organisations- und Benutzungsordnung für die ZEMS). Sie bzw. er kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der ZEMS übertragen.

§ 4 - Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen

Für die Nutzung der Mediothek zu Schulungszwecken ist von den Veranstaltern eine Nutzungsgebühr i. H. v. 35,00 € pro angefangener Stunde bzw. i. H. v. 210,00 € pro Tag zu zahlen.

§ 5 - Zahlungsverfahren

- (1) Die Entrichtung der Gebühren nach § 2 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Die Gebühren werden grundsätzlich unbar entrichtet.
- (2) Die Zahlungsfristen, sowie das Zahlungsverfahren für alle Veranstaltungen wird in den Ausschreibungen festgelegt und im Veranstaltungsprogramm der ZEMS bekannt gegeben.
- (3) Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen der ZEMS ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Gebühren entrichtet hat und ggf. zuvor bei einem Auswahlverfahren angenommen wurde.
- (4) Entrichtete Gebühren werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch die ZEMS abgesagt wurde oder der Zahlungspflichtige an der Teilnahme aus anzuerkennenden Gründen verhindert war.
- (5) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich evtl. Rücklastschriftkosten sind vom verursachenden Teilnehmer/Teilnehmerin zu tragen. Diese sind dann neben der Kursgebühr durch Bareinzahlung in der Universitätskasse oder mit EC-Karte zu leisten.
- (6) Ein Rücktritt von der Anmeldung und eine damit verbundene Rückzahlung der Kursgebühren ist innerhalb von 2 Wochen nach Kursbeginn möglich, bei Intensivkursen 4 Tage nach Kursbeginn. Es wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € berechnet.
- (7) Gründe für einen Rücktritt von der Anmeldung sind Pflichtveranstaltungen der Studierenden im Rahmen des Studiums bzw. Erkrankungen. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

§ 6 - Berichtspflicht

Die ZEMS berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Präsidium über die erzielten Einnahmen und deren Verwendung.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft. Die Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin vom 30. November 2005 (AMBl. 2006 S. 4) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 31. August 2010.

Akademischer Senat

Benutzungsordnung für die Bibliothek und die Mediothek der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) - der Technischen Universität Berlin

Vom 7. Juli 2010

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 7. Juli 2010 gemäß § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) i.V.m. § 9 Absatz 1 Nr. 13 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. November 2005 und 8. Februar 2006 (AMBl. S. 11) folgende Benutzungsordnung erlassen: *)

Präambel

Die Bibliothek und die Mediothek der ZEMS sind Zweigbibliotheken der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin. Es gilt daher die Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken und Dokumentationsstellen der Technischen Universität Berlin ergänzend.

§ 1 - Zulassung zur Nutzung

Zugelassen zur Nutzung sind alle Mitglieder der Technischen Universität Berlin sowie Mitglieder anderer Berliner bzw. Brandenburger Hochschulen und Fachhochschulen.

Mediothek und Bibliothek der ZEMS stehen weiterhin allen Teilnehmern an Lehrveranstaltungen der ZEMS für die Dauer der Lehrveranstaltung offen.

Andere Personen können im Einzelfall bei Nachweis eines berechtigten Interesses durch die Leitung der Bibliothek und Mediothek zugelassen werden.

§ 2 - Bibliotheksausweis

Als Bibliotheks-/Mediotheksausweis gilt der Studierenden- oder Dienstausweis der Technischen Universität Berlin bzw. ein entsprechendes Dokument anderer Hochschulen in Verbindung mit dem Personalausweis/Pass.

Für Personen, die nicht über diese Dokumente verfügen, aber an den Lehrveranstaltungen der ZEMS teilnehmen, werden gesonderte Mediotheks-/Bibliotheksausweise herausgegeben.

3 - Verhalten innerhalb der Bibliothek und der Mediothek der ZEMS

Die Benutzerinnen und Benutzer sollen aufeinander Rücksicht nehmen und haben alles zu unterlassen, was den Bibliotheksbetrieb stört, insbesondere sind alle Benutzerinnen und Benutzer für größtmögliche Ruhe verantwortlich.

Es ist in beiden Einrichtungen untersagt, zu essen, zu trinken, zu rauchen oder mit dem Handy zu telefonieren. Haustiere haben keinen Zutritt zu den Einrichtungen.

Essen und Trinken sind nur im gekennzeichneten Kommunikationsbereich der Mediothek gestattet.

Mäntel, Rucksäcke und Taschen müssen in die im Eingangsbereich der Mediothek befindlichen Schränke eingeschlossen werden. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Arbeitsplätze dürfen nur von den Mitarbeiterinnen der Einrichtungen reserviert werden, nicht von den Nutzerinnen und Nutzern

Eigene Notebooks, Laptops und Handhelds dürfen im PC-Bereich der Mediothek nicht genutzt werden. Es ist untersagt, an den PCs der Mediothek eigenmächtig Änderungen an der vorhandenen Hard- oder Softwareausstattung vorzunehmen. Bei Störungen ist das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Missbrauch – z.B. eigenmächtiges Installieren von Programmen auf den Rechnern – führt zum Ausschluss von der Mediotheksbenutzung.

In der Mediothek können Lehrveranstaltungen nach Absprache mit der Leitung stattfinden. Es gelten hierfür die in der

Gebührenordnung der ZEMS festgelegten Gebühren, die bei Gruppennutzung erhoben werden.

Den Anweisungen des Bibliotheks- und Mediothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal kann Kontrollen von Taschen, Jacken etc. vornehmen, um die Einhaltung dieser Ordnung zu gewährleisten.

§ 4 - Ausleihe

§ 4.1 - Ausleihe in der Bibliothek der ZEMS

Bei jeder Ausleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis im Original vorzulegen. Ausgeliehen werden Bücher und Zeitschriften, soweit sie nicht als unverleihbar gekennzeichnet sind. Einige Medien sind als Kurzausleihe gekennzeichnet.

Die Ausleihfrist beträgt 28 Tage, sie kann rechtzeitig vor Fristende zweimal telefonisch oder per E-Mail verlängert werden, falls in der Zwischenzeit keine Vormerkungen eingegangen sind. Nach spätestens 12 Wochen müssen die Medien vorgelegt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Bei jeder Ausleihe wird ein Fristvermerk mit ausgegeben.

§ 4.2 - Ausleihe in der Mediothek der ZEMS

Die Medien der Mediothek sind für Studierende nicht entleihbar, sondern Präsenzbestand.

§ 4.3 - Ausleihe für die Lehrenden an der ZEMS

Die Personen, die an der ZEMS lehren, dürfen Medien aus der Medio- und Bibliothek ausleihen. Bei jeder Ausleihe aus der Mediothek ist ein Leihschein in doppelter Ausfertigung leserlich und vollständig auszufüllen.

Die Ausleihfrist beträgt 28 Tage und kann bis zum Ablauf des Semesters verlängert werden, falls in der Zwischenzeit keine Vormerkungen eingegangen sind.

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses an der ZEMS enden alle Ausleihfristen, alle entliehenen Medien müssen zurückgebracht werden.

§ 4.4 - Mahnung

Bei Überschreitung der genannten Leihfristen werden Mahngebühren fällig, die

in der Gebührenordnung für die Bibliotheken, Dokumentationsstellen und Archive der Technischen Universität Berlin sowie für die Universitätsbibliothek und das Universitätsarchiv der Universität der Künste Berlin festgelegt sind. Die Mahngebühren werden mit der Ausfertigung des Mahnschreibens fällig.

Solange die Benutzerin oder der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Ausleihe weiterer Medien oder die Leihfristverlängerung bereits entliehener Medien verweigert werden.

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. August 2010.

§ 5 - Schadensersatz, Haftung, Urheberrecht

Mit den Beständen ist pfleglich umzugehen, sie sind schonend zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu bewahren. Es ist untersagt, in den Beständen von Bibliothek und Mediothek der ZEMS Stellen auszustreichen oder Randbemerkungen und andere Eintragungen zu machen. Programme, Videos oder Tonaufnahmen dürfen nicht verändert werden.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, das Personal unverzüglich auf Beschädigungen an den Medien hinzuweisen, insbesondere vor einer Ausleihe.

Mit der Ausleihe verpflichtet sich der Benutzer/die Benutzerin für die durch ihn/sie entstandenen Schäden aufzukommen bzw. bei Verlust Ersatz zu leisten. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer oder die Benutzerin auch dann schadenersatzpflichtig, wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde.

Die Benutzerin oder der Benutzer hat die Vorschriften des Urheberrechts oder der sonstigen gewerblichen Schutzrechte zu beachten

§ 6 - Verstoß gegen die Benutzerordnung

Personen, die gegen diese Benutzerordnung in einem oder mehreren Punkten verstoßen, können von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin

Vom 07. Juli 2010

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 07. Juli 2010 folgende Ordnung gemäß § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) i.V.m. § 9 Absatz 1 Nr. 13 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. November 2005 und 08. Februar 2006 (AMBl. S. 11) beschlossen:*)

Präambel

Die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) ist eine Dienstleistungseinrichtung der Technischen Universität Berlin (TUB). Sie unterstützt durch ihre Sprachlehrangebote die Fakultäten und Studiengänge bei der qualifizierten Ausbildung der Studierenden und in ihren Forschungsaktivitäten.

Die ZEMS stellt in Ergänzung zu einer international konkurrenzfähigen Fachausbildung der Studierenden der TUB ein Sprachlehrangebot bereit.

 Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 31. August 2010 Die ZEMS leistet durch ihre Sprachlehrangebote und deren Integration in die Studiengänge der TUB einen Beitrag zur Internationalisierung der TUB und unterstützt sie dadurch bei ihren internationalen Kooperationen.

I. Organisation

§ 1 - Rechtliche Stellung

Die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) ist eine Zentraleinrichtung der Technischen Universität Berlin gemäß § 84 BerlHG.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die ZEMS nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Hochschulspezifische allgemeine und fachorientierte Sprachausbildung für Studierende aller Fachrichtungen,
- Unterricht in Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studierende einschließlich der Einführung in den Universitätsbereich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten der Zentralen Universitätsverwaltung,
- darüber hinaus gehende Sprachangebote unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über Gebühren oder andere Finanzierungsmöglichkeiten,
- die Entwicklung von Curricula und Sprachlehrmaterialien einschließlich der dazugehörigen Evaluationsverfahren und Sprachtests,
- 5. Unterstützung selbstgesteuerten Lernens.
- (2) Die ZEMS soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den entsprechenden Institutionen im In- und Ausland eng zusammenarbeiten.

§ 3 - Wissenschaftliche Leitung der ZEMS

- (1) Die Inhaberin/der Inhaber der Professur "Deutsch als Fremdsprache" ist wissenschaftliche/r Leiterin/Leiter der ZEMS.
- (2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche/r Leiter wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer insbesondere bei der Wahrnehmung der laufenden Verwaltung unterstützt. Diese(r) Geschäftsführerin/ Geschäftsführer wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin/des wissenschaftlichen Leiters von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Beirat ernannt.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

Er/sie ist verantwortlich

- für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Durchführung der Aufgaben der ZEMS,
- f
 ür die Erstellung und Koordination des Veranstaltungsangebots.
- für Organisationsfragen,
- für die wirtschaftliche Steuerung der ZEMS und insbesondere für die zweckgebundene Verwendung der Ressourcen

(4) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat ein Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten der ZEMS.

§ 4 - Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die ZEMS führt regelmäßig Versammlungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. Diese sind für die Teilnahme der Lehrbeauftragten offen.

§ 5 - Beirat

- (1) Der Beirat hat 10 Mitglieder:
- eine Benutzerin/ein Benutzer der ZEMS aus der Statusgruppe der Studierenden
- ein Mitglied der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ZEMS
- ein Mitglied der Gruppe der Lehrbeauftragten an der ZEMS, das kein hauptamtliches Mitglied der TU Berlin ist
- 4. ein Mitglied der Gruppe der studentischen Hilfskräfte
- ein Mitglied der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ZEMS
- die wissenschaftliche Leiterin/der Leiter der ZEMS ohne Stimmrecht
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- 8. zwei Vertreterinnen/ Vertreter aus den Fakultäten der TUB
- die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer der ZEMS ohne Stimmrecht

Das Mitglied unter Nr. 1 wird von den Benutzern der ZEMS, die Mitglieder unter Nr. 2 bis 5 werden auf Vorschlag der Gruppen der ZEMS, das Mitglied unter Nr. 8 auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin/des wissenschaftlichen Leiters der ZEMS vom Akademischen Senat für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (2) Der Beirat berät die wissenschaftliche Leiterin/den wissenschaftlichen Leiter der ZEMS bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2. Er tagt mindestens ein Mal pro Semester. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Der Beirat nimmt Stellung zu
- 1. den der ZEMS abgeforderten Evaluationsberichten
- der j\u00e4hrlichen Anmeldung zum Haushalt der TU Berlin, insbesondere der Verwendung der Personalmittel
- 3. den Frauenförderplänen der ZEMS
- 4. dem Lehrplan

II. Benutzung

§ 6 - Teilnahmeberechtigung

- (1) An den Lehrveranstaltungen der ZEMS dürfen grundsätzlich nur Mitglieder der TUB gemäß § 43 BerlHG teilnehmen, und zwar mit folgender Priorität:
- TU-Studentinnen und Studenten mit g
 ültigem Studierendenausweis.

- andere Mitglieder der TU, soweit eine Fremdsprachenausbildung im dienstlichen Interesse liegt.
- Nebenhörerinnen und Nebenhörer mit gültiger Nebenhörerbescheinigung,
- Gasthörerinnen und Gasthörer nach Verfügbarkeit von Plätzen
- (2) Die Kosten für die Benutzung der Einrichtungen der ZEMS und für die Teilnahme an Veranstaltungen der ZEMS werden in einer Gebührenordnung geregelt.
- (3) Die ZEMS führt ein Verzeichnis der Benutzerinnen und Benutzer

§ 7 - Anmeldung

- (1) Wer an einer anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung der ZEMS teilnehmen will, muss sich über das Internet anmelden. Die Anmeldetermine werden im Internet bzw. per Aushang bekannt gegeben. Falls die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird eine Nachrückerinnenliste/Nachrückerliste erstellt.
- (2) Bei der Vergabe der Plätze in den Lehrveranstaltungen haben die Studentinnen und Studenten, deren Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der Sprachkenntnisse vorsieht, Vorrang.
- (3) Für die Teilnehmerinnenzahl/Teilnehmerzahl an den Lehrveranstaltungen wird eine Gruppengröße von 20 angestrebt, die Mindestteilnehmerzahl für Kurse beträgt grundsätzlich 15.
- (4) Die endgültigen Teilnehmerinnenlisten/Teilnehmerlisten werden von den Dozentinnen oder Dozenten der Lehrveranstaltungen innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit angefertigt.
- (5) Bei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen werden außerdem die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der vorangehenden Stufe bevorzugt. Eine Anmeldung ist dennoch erforderlich.
- (6) Ergänzende Regelungen werden von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter der ZEMS getroffen.

§ 8 - Teilnahmebedingungen

- (1) Angemeldete Personen, die beim ersten Termin unentschuldigt fehlen, verlieren ihren Anspruch auf die Teilnahme. Die freiwerdenden Plätze sind gemäß §§ 6 und 7 zu besetzen.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bei den folgenden Sitzungen zweimal hintereinander unentschuldigt fehlen, verlieren ihren Anspruch auf die Teilnahme. Die freiwerdenden Plätze sind gemäß §§ 6 und 7 zu besetzen, sofern dieses der Dozentin oder dem Dozenten noch sinnvoll erscheint.
- (3) Entschuldigungen bezüglich verhinderter Teilnahme an einem Kurstermin sind vor der jeweiligen Sitzung an die Dozentin oder den Dozenten oder an das Sekretariat der ZEMS zu richten.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) der Technischen Universität Berlin vom 16. November 2005 (AMBI 2006 S. 5) außer Kraft.

Fakultäten

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der Technischen Universität Berlin

Vom 25. Juni 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 278) Folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme vom 15. Mai 1997 (AMBl. TU S. 197), zuletzt geändert am 15. Februar 2001, wird wie folgt geändert:

- §7 Prüfungsformen erhält zusätzlich den folgenden Absatz 5:
- (5) Werden für ein in dieser Prüfungsordnung enthaltenes Prüfungsfach die Lehrveranstaltungen aufgrund der Einstellung des Studiengangs (AMBl. TU 22/2006, Seite 401) nicht mehr oder nicht mehr in der für diesen Studiengang vorgesehenen Form angeboten, legt der Prüfungsausschuss durch Beschluss äquivalente Lehrveranstaltungen aus dem diesem Studiengang entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang fest. Die Fachprüfung ist nach der für diesen Bachelor- oder Masterstudiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Können keine äquivalenten Lehrveranstaltungen festgelegt werden, legt der Prüfungsausschuss durch Beschluss abweichende Regelungen für die Fachprüfung fest. Die Beschlüsse nach Satz 1 und 3 werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2008/2009, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im AMBl. TU in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrswesen an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – der Technischen Universität Berlin

Vom 25. Juni 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 278) Folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die dritte Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrswesen an der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme vom 30. Juni 2003 (AMBl. TU 4/2003, S. 65), wird wie folgt geändert:

- § 6 Prüfungsformen erhält zusätzlich den folgenden Absatz 4:
- (4) Werden für ein in dieser Prüfungsordnung enthaltenes Prüfungsfach die Lehrveranstaltungen aufgrund der Einstellung des Studiengangs (AMBI. TU 20/2006, Seite 353) nicht mehr oder nicht mehr in der für diesen Studiengang vorgesehenen Form angeboten, legt der Prüfungsausschuss durch Beschluss äquivalente Lehrveranstaltungen aus dem diesem Studiengang entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang fest. Die Fachprüfung ist nach der für diesen Bachelor- oder Masterstudiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Können keine äquivalenten Lehrveranstaltungen festgelegt werden, legt der Prüfungsausschuss durch Beschluss abweichende Regelungen für die Fachprüfung fest. Die Beschlüsse nach Satz 1 und 3 werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2008/2009, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im AMBl. TU in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V-Verkehrs- und Maschinensysteme – der Technischen Universität Berlin

Vom 25. Juni 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme – hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 278) Folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät Verkehrsund Maschinensysteme vom 7. Juni 1999 (AMBI. TU 6/1999, S. 98), wird wie folgt geändert:

- § 7 Prüfungsformen erhält zusätzlich den folgenden Absatz 5:
- (5) Werden für ein in dieser Prüfungsordnung enthaltenes Prüfungsfach die Lehrveranstaltungen aufgrund der Einstellung des Studiengangs (AMBI. TU 21/2006, Seite 383) nicht mehr oder nicht mehr in der für diesen Studiengang vorgesehenen Form angeboten, legt der Prüfungsausschuss durch Beschluss äquivalente Lehrveranstaltungen aus dem diesem Studiengang entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang fest. Die Fachprüfung ist nach der für diesen Bachelor- oder Masterstudiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Können keine äquivalenten Lehrveranstaltungen festgelegt werden, legt der Prüfungsausschuss durch Beschluss abweichende Regelungen für die Fachprüfung fest. Die Beschlüsse nach Satz 1 und 3 werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2008/2009, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im AMBl. TU in Kraft.

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 26. September 2008.

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 26. September 2008.

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 26. September 2008.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Economics der Technischen Universität Berlin

Vom 6. August 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 06. August 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Economics vom 15. September 2008 bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des internationalen, konsekutiven Masterstudiengangs Industrial and Network Economics der Technischen Universität Berlin

Vom 6. August 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 06. August 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des internationalen, konsekutiven Masterstudiengangs Industrial and Network Economics vom 15. September 2008 bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur der Technischen Universität Berlin

Vom 6. August 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 06. August 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur vom 26. September 2007 (AMBI. TU 20/2007 S. 327) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum der Technischen Universität Berlin

Vom 6. August 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 06. August 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum vom 14. August 2009 (AMBI. TU 25/2009 S. 374) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Berlin

Vom 18. August 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 18. August 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Berlin

Vom 18. August 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 18. August 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Bauingenieurwesen bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Process Energy and Environmental Systems Engineering (PEESE) der Technischen Universität Berlin

Vom 19. August 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 19. August 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Process Energy and Environmental Systems Engineering (PEESE) vom 18. September 2009 (AMBI. TU 24/2009 S. 366) bis zum 30. September 2011 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning)

Vom 20. Januar 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 20. Januar 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Änderungssatzung für den Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) beschlossen:*)

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) der Fakultät VI Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009 (AMBl. 15/2009, S. 226-235) wird wie folgt geändert:

Anhang 2 der Studienordnung erhält folgende Fassung:

Liste 1: Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich

Umweltplanung/Kernbereich		
MA UP WP 1.1	6	
Landschaftsplanung und Gesellschaft		
MA UP WP 1.2	6	
Methoden der Umweltprüfung		
MA UP WP 1.3	6	
Analyse internationaler Umweltpolitik		
MA UP WP 1.4 Fernerkundung	6	

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. August 2010, befristet bis zum 30. September 2013.

Liste 2: Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich

		Herkunft aus:		Studiengang
	LP	Master	Bachelor	
Ökologie/Urban Ecosystem Sciences				
MA UP WP 2.1 Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6	Х		Stadtökologie
MA UP WP 2.2 Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	Х		Stadtökologie
MA UP WP 2.3 Biodiversitätsdynamik	6	Х		Stadtökologie
MA UP WP 2.4 Urbane Hydrologie und Planung	6	х		Stadtökologie
MA UP WP 2.5 Urbane Vegetationsökologie (nur IV Vegetation Mitteleuropas)	3	Х		Stadtökologie
MA UP WP 2.6 Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	Х		Stadtökologie
MA UP WP 2.7 Ökosystemanalyse	6	Х		Stadtökologie
MA UP WP 2.8 Ökologie und Städtebau	4	Х		Landschaftsarchitektur
Verkehrenlenung				
Verkehrsplanung MA UP WP 3.1 Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	6	Х		Planung und Betrieb im Ver- kehrswesen
Landschaftsarchitektur				
MA UP WP 4.1 Räumliche Ordnung (nur Modulteil Kontextentwurf)	2	Х		Landschaftsarchitektur
Stadt- und Regionalplanung				
MA UP WP 5.1 Planungstheorie	6	Х		Stadt- und Regionalplanung
MA UP WP 5.2 Planungsanalyse – "Europäisierung' der Planung	3	Х		Stadt- und Regionalplanung
MA UP WP 5.3 Örtliche und regionale Gesamtplanung	6	Х		Stadt- und Regionalplanung
MA UP WP 5.4 Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung	3	Х		Stadt- und Regionalplanung
Wasserwirtschaft/-bau				
MA UP WP 6.1 Wasserwesen II	6		Х	Bauingenieurwesen
MA UP WP 6.2 Wasserwirtschaft	3	X		Bauingenieurwesen
MA UP WP 6.3 Limnologie (1)	6 x			Technischer Umweltschutz
Soziologie				
MA UP WP 7.1 Empirische Sozialforschung I	6			Soziologie technikwissen- schaftliche Richtung
MA UP WP 7.2	6			Soziologie technikwissen-
Empirische Sozialforschung II				schaftliche Richtung

9	Х	Geodesy and Geoinformation
		Science
3	Х	Geodesy and Geoinformation
		Science

Landschaftsplanung/Umweltplanung				
MA UP WP 9.1	6	Х		Umweltplanung
Abfallbelastung und Umwelt				
MA UP WP 9.2	3	Х		Umweltplanung
Abfallprobleme in Entwicklungsländern				
MA UP WP 9.3 Umweltrecht	6	X		Umweltplanung
MA UP WP 9.4 Bodenpolitik	6	Х		Umweltplanung
MA UP WP 9.5	6		Х	Landschaftsplanung und
Einführung in die Landschaftsplanung und Umweltprüfung				Landschaftsarchitektur
MA UP WP 9.6	6		х	Landschaftsplanung und
Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in				Landschaftsarchitektur
der Umweltplanung				
MA UP WP 9.7	6		Х	Landschaftsplanung und
Partizipative Umweltplanung und				Landschaftsarchitektur
Naturschutzökonomie				
MA UP WP 9.8	6			
Climate Change and Geographical				
Economics				
MA UP WP 9.9	6			
The Economics of Climate Change				
MA UP WP 9.10	6	Х		Technischer Umweltschutz
Strategies for Sustainable Development in Politics				
and Economy				

Sonstige Angebote			
MA UP WP 10.1	6		Zentraleinrichtung moderne
Fachorientiertes Englisch für Planungs-, Bau- und			Sprachen
Umweltwissenschaften (C 1)			-

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master- Studiengang Umweltplanung (Environmental Planning) der Fakultät VI Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009 (AMBI 15/2009, S. 226-235) wird wie folgt geändert:

Anhang 2 der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungs- punkten	Mündliche Prüfung § 6 AllgPO	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen § 8 AllgPO
MA UP WP 1.1	Landschaftsplanung und Gesellschaft	6			Х
MA UP WP 1.2	Methoden der Umweltprüfung	6			Х
MA UP WP 1.3	Analyse internationaler Umwelt-politik	6			Х
MA UP WP 1.4	Fernerkundung	6			Х

Anhang 3 der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungs- punkten	Mündliche Prüfung § 6 AllgPO	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen § 8 AllgPO
MA UP WP 2.1	Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6			х
MA UP WP 2.2	Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	Х		
Ma UP WP 2.3	Biodiversitätsdynamik	6			Х
MA UP WP 2.4	Urbane Hydrologie und Planung	6			Х
MA UP WP 2.5	Urbane Vegetationsökologie (nur IV Vegetation Mitteleuropas)	6			х
MA UP WP 2.6	Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6			х
MA UP WP 2.7	Ökosystemanalyse	6			X
MA UP WP 2.8	Ökologie und Städtebau	4			X
MA UP WP 3.1	Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	6			х
MA UP WP 4.1	Räumliche Ordnung (nur Modulteil Kontextentwurf)	4			х
MA UP WP 5.1	Planungstheorie	6			Х
MA UP WP 5.2	Planungstheorie Vertiefung : Pla- nungsanalyse – ,Europäisierung' der Planung	3			x
MA UP WP 5.3	Örtliche und regionale Gesamt- planung	6		х	
MA UP WP 5.4	Rechtsgrundlagen der städtebau- lichen Planung	3			х
MA UP WP 6.1	Wasserwesen II	6	Х		
MA UP WP 6.2	Wasserwirtschaft	6	Х		
MA UP WP 6.3	Limnologie (1)	6		Х	
MA UP WP 7.1	Empirische Sozialforschung I	6			Х
MA UP WP 7.2	Empirische Sozialforschung II	6		Х	
MA UP WP 8.1	GIS Visualization (Visualization techniques & Web cartography)	9			х
MA UP WP 8.2	GIS Research	3			Х
MA UP WP 9.1	Abfallbelastung und Umwelt	6	х		
MA UP WP 9.2	Abfallprobleme in Entwicklungs- ländern	3			х
MA UP WP 9.3	Umweltrecht				X
MA UP WP 9.4	Bodenpolitik	6			Х
MA UP WP 9.5	Einführung in die Landschaftspla- nung und Umweltprüfung	4	Х		
MA UP WP 9.6	Fallanalysen und Geoinformati- onsverarbeitung in der Umwelt- planung	6			x
MA UP WP 9.7	Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6			х
MA UP WP 9.8	Climate Change and Geographical Economics	6			х
MA UP WP 9.9	The Economics of Climate Change	6			х
MA UP WP 9.10	Strategies for Sustainable Development in Politics and Economy	6	Х		
MA UP WP 10.1	Fachorientiertes Englisch für Pla- nungs-, Bau- und Umweltwissen- schaften (C 1)	6	Gemäß	den Vorgaben de	er ZEMS

Artikel III
Diese Änderungssatzung für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltplanung tritt zum Wintersemester 2010/2011, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Streichung

Students for Mission - Gestrichen am 1. September 2010 -

DMSV - Deutschsprachige-Muslimische Studentenvereinigung - Gestrichen am 25. August 2010 –